



Dokumentennummer: ASTRA-D-15DA3401/220

Erlass der Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrskontrollen (ISKV)

Synoptische Übersicht der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

Geltender Verordnungstext SKV	Entwurf SKV	Entwurf ISKV
Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Massnahmen, Meldungen und statistischen Erhebungen.	Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Massnahmen und Meldungen und statistischen Erhebungen .	Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Informationssystems Strassenverkehrskontrollen (ISK) und die damit zusammenhängenden statistischen Erhebungen.
Art. 21 Abs. 2 Strassenkontrollen ² Die Polizei kann für die Früherkennung von Missbräuchen und Manipulationen des Fahrtschreibers, als Entscheidungshilfe, ob ein Fahrzeug zur Kontrolle anzuhalten ist, per Funkverbindung die folgenden Daten abrufen: a. letzter Versuch einer Sicherheitsverletzung; b. längste Unterbrechung der Stromversorgung in den letzten 10 Tagen; c. Sensorstörung in den letzten 10 Tagen;	Art. 21 Abs. 2 Strassenkontrollen ² Die Polizei kann für die Früherkennung von Missbräuchen und Manipulationen des Fahrtschreibers, als Entscheidungshilfe, ob ein Fahrzeug zur Kontrolle anzuhalten ist, per Funkverbindung die folgenden Daten abrufen: a. Kontrollschildnummer des Fahrzeugs; b. Geschwindigkeitsüberschreitung in den letzten 10 Tagen; c. Fahren ohne gültige Fahrerkarte in den letzten 10 Tagen;	-



d. Datenfehler in Bezug auf Weg und Geschwindigkeit in den letzten 10 Tagen; e. Datenkonflikt Fahrzeugbewegung in den letzten 10 Tagen; f. Fahren ohne gültige Karte; g. Einstecken der Karte während des Lenkens in den letzten 10 Tagen; h. Zeiteinstellungsdaten; i. Kalibrierungsdaten einschliesslich des Datums der zwei letzten Kalibrierungen; j. Kontrollschildnummer des Fahrzeugs; k. vom Fahrtschreiber aufgezeichnete Geschwindigkeit.	d. Fahren ohne gültige Fahrerkarte während der aktuellen Fahrt; e. Einstecken der Fahrerkarte während des Lenkens in den letzten 10 Tagen; f. Datenfehler bezüglich Weg und Geschwindigkeit in den letzten 10 Tagen; g. Datenkonflikt Fahrzeugbewegung in den letzten 10 Tagen; h. zweite Fahrerkarte während der aktuellen Fahrt; i. derzeit eingestellte Aufzeichnung ist nicht Lenkzeit; j. letzte Kartensitzung ist nicht korrekt abgeschlossen; k. Anzahl Unterbrechungen der Stromversorgung in den letzten 10 Tagen; l. Vorliegen und Art von Sensorstörungen in den letzten 10 Tagen; m. Zeitpunkt der letzten Zeiteinstellung; n. Zeitpunkt letzter Versuch einer Sicherheitsverletzung; o. Zeitpunkt der letzten Kalibrierung; p. Zeitpunkt der vorangehenden Kalibrierung;	
---	--	--

	q. Zeitpunkt der erstmaligen Kalibrierung des Fahrtschreibers; r. aktuelle Geschwindigkeit; s. Zeitstempel des Datensatzes; t. Zeitpunkt der letzten authentisierten Geoposition; u. Dauer der aktuellen ununterbrochenen Lenkzeit; v. Dauer der längsten kumulierten Lenkzeit des aktuellen und des vorangehenden Tages; w. Dauer der längsten täglichen Lenkzeit in der aktuellen Woche; x. Dauer der kumulierten Lenkzeit während der aktuellen Woche; y. Dauer der kumulierten Lenkzeit der aktuellen und der vorangegangenen Woche.	
Art. 44 Meldungen an das ASTRA ¹ Die Kantone melden dem ASTRA jährlich: a. die bei Gefahrgutkontrollen erhobenen Daten nach Artikel 48 Buchstabe b Ziffer 1;	Aufgehoben.	Art. 6 Datenerfassung oder -übermittlung ⁴ Die Erfassung oder Übermittlung der Daten erfolgt fortlaufend, spätestens aber bis zum 31. Januar des Folgejahres. Vorbehalten bleiben Meldefristen, die sich auf eine Leistungsvereinbarung mit dem UVEK stützen.

b. die bei technischen Kontrollen erhobenen Daten nach Artikel 48 Buchstabe b Ziffer 2; c. die bei Kontrollen der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit erhobenen Daten nach Artikel 48 Buchstabe b Ziffer 3; d. die Anzahl der im Kanton niedergelassenen und die Anzahl der kontrollierten Betriebe, die der ARV 1 unterstehen; e. die von ausländischen Fahrzeugführern und -führerinnen in der Schweiz begangenen Widerhandlungen gegen die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften und deren Ahndung sowie die Ahndung von solchen Widerhandlungen, die inländische Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen haben. ² Das ASTRA regelt die Form der Meldungen und das Meldeverfahren.		⁵ Müssen Daten eines Jahres nach dem 31. Januar des Folgejahres berichtigt oder ergänzt werden, so muss dies in Absprache mit dem ASTRA erfolgen. ⁶ Die Erfassung oder Übermittlung von Daten muss über die im Bearbeitungsreglement definierten Schnittstellen und Verfahren zum Datenabgleich erfolgen. Art. 22 Meldungen an das ASTRA Die Kantone übermitteln dem ISK jährlich: a. bis zum 30. September des laufenden Jahres die Anzahl der im Kanton zugelassenen Fahrzeuge, deren Führer und Führerinnen der ARV 1 unterstehen; b. bis zum 30. Juni des Folgejahres die Anzahl der Betriebe, die der ARV 1 unterstehen; c. bis zum 31. Januar des Folgejahres die Ahndung von Widerhandlungen gegen die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften, die inländische Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen in der Europäischen Union begangen haben. <u>Bemerkungen:</u> <i>Zu Art. 44 Abs. 2 SKV:</i> Der Artikel 37 VSKV-ASTRA¹ soll in einem
---	--	--

¹ Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung, SR 741.013.1.

		eigenständigen Verfahren angepasst werden, da es sich bei der VSKV-ASTRA um eine Amtsverordnung handelt.
Art. 46 Das ASTRA erstattet: a. der Europäischen Kommission: 1. jährlich einen Bericht über die Gefahrgutkontrollen, 2. jedes zweite Jahr einen Bericht über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitkontrollen sowie über die technischen Kontrollen; b. dem Weltverkehrsforum (International Transport Forum, ITF) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) jedes zweite Jahr einen Bericht über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitkontrollen.	Aufgehoben.	Art. 19 Berichterstattung des ASTRA Das ASTRA übermittelt: a. der Europäischen Kommission die im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse vom 21. Juni 1999² vereinbarten Berichte über Gefahrgutkontrollen, die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitkontrollen sowie über die technischen Unterwegskontrollen; b. dem ITF der OECD die für die Schweiz gemäss den verbindlichen Ministerialbeschlüssen zu erstellenden Berichte über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitkontrollen.
Art. 47 Zentrale Datenbank ¹ Das ASTRA betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Oberzolldirektion eine zentrale Datenbank. ² Die Datenbank dient:	Aufgehoben.	Art. 2 Aufbau und Zweck des Informationssystems ¹ Das ISK besteht aus einem Erfassungssystem und einem Auswertungssystem. ² Das Erfassungssystem dient: a. der Erfassung und der Ablage von Daten über die Kontrollen nach der

² SR 0.740.72

a. der Erstellung von Statistiken über die Kontrolltätigkeit nach dieser Verordnung; b. der Berichterstattung an die Europäische Kommission und an das ITF über die Kontrolltätigkeit nach dieser Verordnung. ³ Es dürfen keine Daten bearbeitet werden (Art. 44–46 und 48), die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. ⁴ Das ASTRA erlässt die erforderlichen technisch-administrativen Weisungen, namentlich das Bearbeitungsreglement.		Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007³ (SKV); b. der Unterstützung der Behörden bei der Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren gegen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer im Zusammenhang mit Strassenverkehrskontrollen; c. dem Nachweis, dass die Leistungen im Zusammenhang mit Schwerverkehrskontrollen gemäss den Leistungsvereinbarungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit den Kantonen auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 des Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997⁴ (SVAG) erbracht worden sind; d. als Datenquelle für das Auswertungssystem. ³ Für den Nachweis nach Absatz 2 Buchstabe c dürfen keine Personendaten bearbeitet werden. ⁴ Das Auswertungssystem dient: a. der Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse; b. der Erfüllung der Berichterstattungspflichten gegenüber dem Weltverkehrsforum (International Transport Forum, ITF) der Organisation
--	--	--

³ SR 741.013

⁴ SR 641.81

⁵ SR 0.740.72

		für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD); c. der Erstellung von Statistiken über die Kontrolltätigkeit nach der SKV; d. der Auswertung und Analyse der Kontrolltätigkeit; e. dem Erarbeiten von Auswertungen und Analysen als Grundlagen der Verkehrssicherheitspolitik. Art. 3 Beteiligte Behörden und Zuständigkeiten ¹ Das Erfassungssystem wird vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) geführt. ² Das Auswertungssystem wird vom ASTRA geführt. ³ Das ASTRA stellt dem BAZG und den kantonalen Behörden das Erfassungssystem zur Verfügung und ist für dessen Betrieb und Weiterentwicklung verantwortlich. ⁴ Es ist zuständig für die Erteilung, Änderung und für den Entzug von Zugriffsberechtigungen. Art. 4 Bearbeitungsreglement Das ASTRA erlässt ein Bearbeitungsreglement, in dem insbesondere die Organisation und der Betrieb des ISK, die technischen Schnittstellen
--	--	--

		und die Verfahren zum Datenabgleich geregelt werden.
Art. 48 Inhalt der Datenbank Die Datenbank enthält: a. als Statistikdaten: 1. Art der Kontrolle, 2. Kontrollieren der Kontrolle, 3. Ort der Kontrolle, 4. Dauer der Kontrolle, 5. Art und Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge sowie Anzahl der kontrollierten Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, 6. Staatsangehörigkeit der kontrollierten Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, 7. Immatrikulationsstaat der kontrollierten Fahrzeuge, 8. Art und Anzahl der festgestellten Widerhandlungen, 9. Art und Anzahl der angeordneten Massnahmen; b. als Berichtsdaten: 1. über Gefahrgutkontrollen: - erfasster oder geschätzter Umfang der Beförderungen gefährlicher Güter in beförderten Tonnen oder in Tonnenkilometern, - Anzahl der durchgeführten Kontrollen,	Aufgehoben.	Art. 5 Inhalt (Erfassungssystem) Das Erfassungssystem enthält die folgenden Daten: a. Daten zu Kontrollbehörde und Kontrollpersonen, sowie zu Kontrollart, Kontrollort und Kontrollzeitpunkt nach dem Anhang Ziffer 1; b. Daten zu kontrollierten Personen nach dem Anhang Ziffer 2; c. Daten zu Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter nach dem Anhang Ziffer 3; d. Daten zu Fahrzeugen und Anhängern nach dem Anhang Ziffer 4; e. Daten zu den kontrollierten Bereichen nach dem Anhang Ziffer 5; f. Daten zu Betriebskontrollen über Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten nach dem Anhang Ziffer 6; g. Einvernahmeprotokolle und Verzeigungsrapporte nach dem Anhang Ziffer 7. Art. 11 Inhalt (Auswertungssystem) Das Auswertungssystem enthält die Daten nach Ziffern 1 – 6 des Anhangs in pseudonymisierter oder anonymisierter Form.

- Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge, aufgeschlüsselt nach Immatrikulationsstaat, - Art und Anzahl der festgestellten Widerhandlungen, - Art und Anzahl der angeordneten Massnahmen, 2. über technische Kontrollen: - Anzahl der kontrollierten Nutzfahrzeuge, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugklasse und Immatrikulationsstaat, - Art und Anzahl der festgestellten Mängel, - Art und Anzahl der angeordneten Massnahmen, 3. über Kontrollen der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit: - Anzahl der bei Strassenkontrollen kontrollierten Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit sowie Personen- und Güterverkehr, - Anzahl der bei Betriebskontrollen kontrollierten Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, aufgeschlüsselt nach Personen- und Güterverkehr, - Anzahl der bei Strassenkontrollen kontrollierten Arbeitstage, aufgeschlüsselt nach Personen- und Güterverkehr, - Anzahl der bei Betriebskontrollen kontrollierten Arbeitstage, aufgeschlüsselt nach Personen- und Güterverkehr, - Anzahl der kontrollierten Betriebe,		
---	--	--

- Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.		
---	--	--